

Praeclusiv-Abschied wegen der Begräbnisse in der Dom-Kirche zu Schwerin

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1794883940>

Druck Freier  Zugang



111
Præclusiv - Abchied

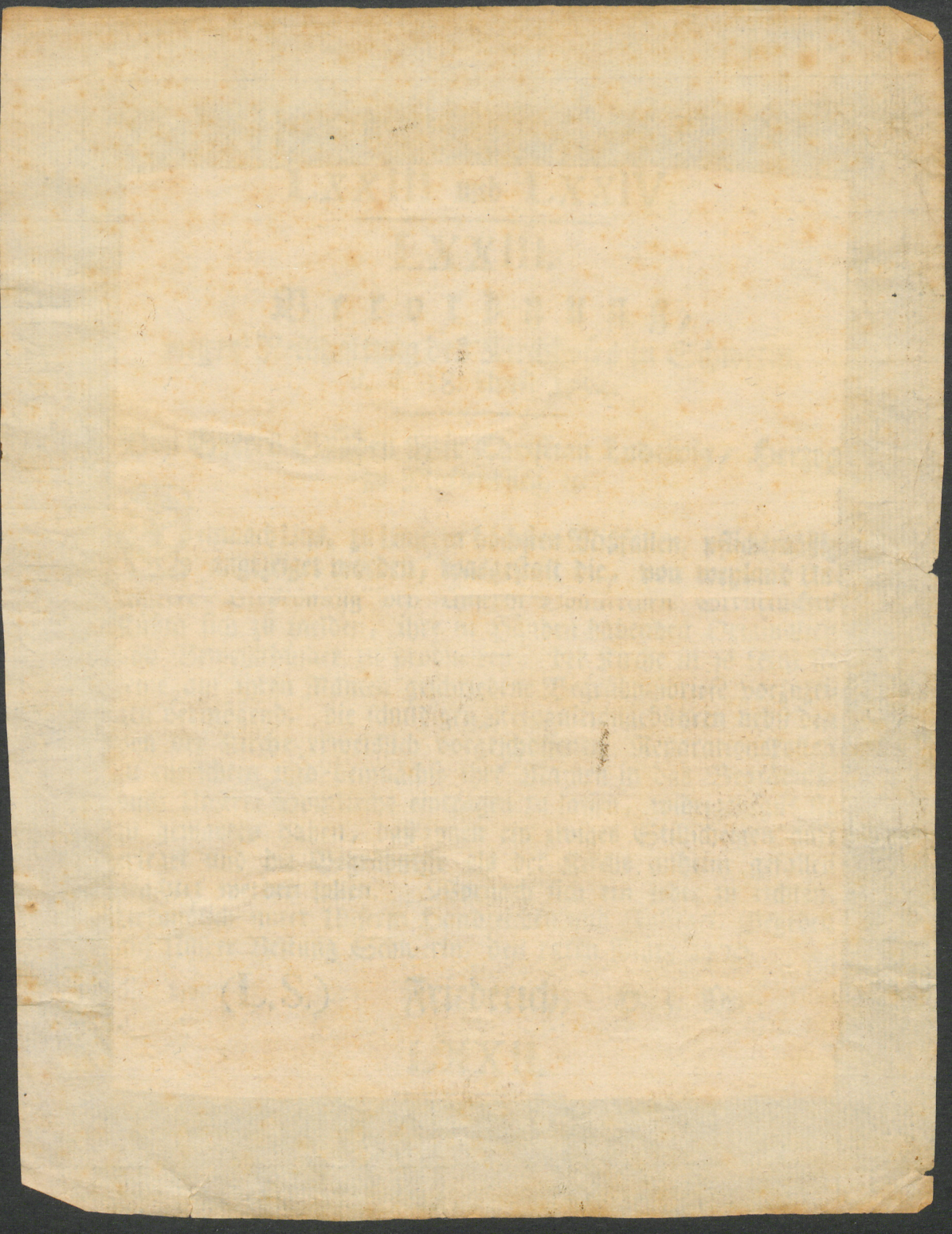
wegen der Begräbnisse in der Dom-Kirche zu Schwerin.

Auf ferneres Anrufen des Domkirchen-Structurarii Johann Andreas Kühn hieselbst, wieder alle diejenigen, welche ein Eigenthums Recht an ein Begräbniß in Unserer hiesigen Domkirche haben oder zu haben vermeinen, giebt der Durchlauchtiaste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. nunmehr zu Recht diesen Bescheid.

Nachdem gedachter Kirchenstructurarius Kühn mittelst Einreichung der hiesigen Intelligenzblätter die durch selbige gehörig geschehene Kundmachung des in dieser Angelegenheit unterm 15ten März dieses Jahres erkannten Proclamata bescheiniget, auch, die Ablefung desselben von der Canzel und die Affigirung an der Domkirchenthur auf volle neun Wochen, durch Beybringung eines Attestati des Ehrs Superintendentis dociret hat; so ist nunmehr das in gedachtem Proclama angebrohete Präjudicium zu purificiren. Wie denn dasselbe Kraft dieses purificiret wird, und in dessen Gemäßheit alle diejenigen welche sich bisher weder bey dem Impetranten gemeldet, noch der Domkirche, in so ferne sie keine auf ihren Namen geschriebene Begräbnisbriefe produciren können, die schuldige Recognitionsgebühren entrichtet und ihren Namen in das Begräbnisbuch der hiesigen Domkirche eintragen lassen, mit ihren Ansprüchen unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret und für stets gänzlich abgewiesen seyn sollen. Von Rechtswegen. Publicatum in Cancellaria Regiminis, den 15ten Sept, 1770.

(L.S.)

Arch. f. IV. 3330



Præclusiv: Abchied

wegen der Begräbnisse in der Dom-Kirche zu Rostock
Auf ferneres Anrufen des Domkirchen-Structur
Andreas Kühm hieselbst, wieder alle die
ein Eigenthums Recht an ein Begräbniß in der
gen Domkirche haben oder zu haben ver
Durchlauchtigste Fürst und Herr,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
und Raseburg, auch Graf zu
Rostock und Stargard Herr, ic
nunmehr zu Recht diesen Bescheid

Nachdem gedachter Kirchens
reichung der hiesigen
behörig geschene Kundma
unterm 15ten März dies
scheiniget, auch, die Able
gung an der Domki
Benbringung eines
ret hat; so ist n
drohete Präjudic
dieses purificire
welche sich bi
der Domkir
Begräbniß
gebühre
der hi
unt
für
Public

Kühm mittelst Ein
er die durch selbige
dieser Angelegenheit
annten Proclamata be
von der Canzel und die Affi
volle neun Wochen, durch
Ehrl Superintendentis doc
in gedachtem Proclama ange
tiren. Wie denn dasselbe Kraft
in dessen Gemäßheit alle diejenigen
dem Impetranten gemeldet, noch
keine auf ihren Namen geschriebene
sich können, die schuldige Recognition
ihren Namen in das Begräbnißbuch
eintragen lassen, mit ihren Ansprüchen
eines ewigen Stillschweigens præcludiret und
abgewiesen seyn sollen. Von Rechtswegen.
Cancellaria Regiminis, den 15ten Sept, 1770.

(L.S.)

Arch. f. IV. 3330

